

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind integrierender Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden und regeln die Lieferung von Material und die Installation von Systemen der Firma Polyright AG (nachfolgend "Polyright").
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen Vertrag und AGB gehen die Bestimmungen des Vertrages vor; die AGB Polyright gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.
- 1.3 Allenfalls ungültige Bestimmungen dieser AGB werden von den Parteien durch neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarungen ersetzt. Eine Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Vorankündigung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 1.4 Bei Ausführung von Arbeiten im Bereich der Gebäude-technik, subsidiär zum Kundenvertrag und zu diesen AGB gelten die Bestimmungen der SIA-Normen 118/380 2007.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

- 2.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist ein Angebot 30 Tage gültig.
- 2.2 Der Vertrag ist gültig abgeschlossen, wenn ein allseits unterzeichneter Werkvertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung von Polyright vorliegt.
- 2.3 Spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden erst nach schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen usw. erfordern die Schriftform.

3. Vorvertragliche Spezifikationen

- 3.1 Die Angaben in Angeboten, Prospekten, Zeichnungen usw. basieren auf den gültigen Spezifikationen und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Angebotes. Änderungen bis zum Liefertermin, sofern sie den vorgesehenen funktionalen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Polyright liefert nach dem Stand der Technik bewährte, stabil laufende Systeme grundsätzlich in Standardausführung; andernfalls richtet sich die Lieferung nach der Leistungsbeschreibung im Kundenvertrag. Die installierte Software wird grundsätzlich in der aktuellen Standardversion zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geliefert. Polyright behält sich vor, diese in ihrer neusten Version auszuliefern, sofern sie die gleichen oder verbesserten Funktionen aufweist.
- 4.2 Polyright behält sich ausdrücklich vor, von den vereinbarten einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte abzuweichen, wenn sich durch die Abweichung keine funktionalen Einschränkungen ergeben. Der Kunde akzeptiert allfällige daraus entstehende Änderungen. Polyright ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert worden sind.

5. Änderungen des Leistungsumfanges

- 5.1 Änderungen des Vertragsumfanges können Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Termine haben. Namentlich folgende zusätzliche Leistungen werden separat verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden:
 - a) Neuarbeitung von Lösungsvorschlägen sowie Überarbeitung der Ausführungsunterlagen aufgrund veränderter baulicher Gegebenheiten oder neuer Konzepte des Kunden
 - b) Erstellen von Provisorien und Testanlagen
 - c) Erstellen von Unterlagen für baulich bedingte Spezialkonstruktionen
 - d) Nachinstruktion Fremdhandwerker, Fremdinstateure, Kunde und Anwender
 - e) Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware
 - f) Wartezeiten aufgrund blockierten Zutritts zu Anlageteilen und Apparatestandorten
 - g) Klären und Erstellen von Skizzen und Schemas für bauseits gelieferte Apparate
 - h) Aufschalten und Austesten anlagenfremder Signale und Schaltkreise
 - i) Ausserordentliche baubedingte Baustellenbesuche und Bausitzungen

- j) Von Feuerwehr, Polizei, Gebäudeversicherung oder anderen Organen verlangte Leistungen wie Abnahmen, Lagepläne, usw.
- k) Koordination, Besprechungen und Abklärungen mit vom Kunden nominierten Dritt- oder Unterlieferanten.

6. Projektabwicklung

- 6.1 Der Kunde benennt unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner. Der Kunde ist für die Koordination der beauftragten Unternehmer verantwortlich. Mehraufwand von Polyright durch Nichtbeachtung der Koordinationsbestimmungen wird zusätzlich verrechnet.
- 6.2 Der Kunde hat die Informationspflicht, Polyright rechtzeitig auf allfällige spezielle gesetzliche, behördliche sowie andere Vorschriften und Bedingungen aufmerksam zu machen, welche die Ausführung, die Lieferung, die Montage und den Betrieb des Vertragsgegenstandes betreffen.
- 6.3 Polyright behält sich vor, Teilaufträge an geeignete Unterlieferanten zu vergeben.
- 6.4 Der Verkauf von Verbrauchsmaterialien und Karten ist nicht Teil eines Projektverlaufes und unterliegt aus diesen Gründen spezifischen Zahlungsbedingungen und Konditionen.

7. Vorleistungen des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist für die rechtzeitige und fachgerechte Ausführung der für die Montage der Apparate unerlässlichen bzw. vertraglich festgelegten baulichen Vorarbeiten und die Hilfseinrichtungen zur Montage besorgt. Er benachrichtigt Polyright frühzeitig über den Baufortschritt.
- 7.2 Werden Elektro-Installationen durch den Kunden bereitgestellt, muss eine einwandfreie, geprüfte Installation mit bezeichneten Anschlusspunkten vorliegen. Mehraufwendungen und Schäden, die sich aus fehlerhafter oder nicht den Spezifikationen entsprechender Verkabelung ergeben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für die Montage elektronischer Bauteile gilt, dass in den Räumen insbesondere keine stauberzeugenden Bauarbeiten mehr während und nach deren Installation stattfinden.

8. Installation

- 8.1 Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde verschafft Polyright ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Anlageteilen und Räumlichkeiten. Für das sichere Unterbringen von Materialien, Apparaten und Werkzeugen sind Polyright geeignete, verschliessbare Räume zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 Gelten für den Betrieb der Anlagen am Installationsort der Geräte oder der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen, so wird der Kunde rechtzeitig und ohne Mehraufwand für Polyright die Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen. Im Weiteren stellt er Polyright für die Inbetriebsetzung der Anlage allfällig notwendige Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung. Können die Arbeiten aus speziellen Gründen nur ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen, so werden die entstehenden Mehrkosten gemäss aktuellen Ansätzen von Polyright verrechnet.

9. Einbindung von Fremdsystemen

- 9.1 Unter Fremdsystemen sind alle Systeme zu verstehen, die mit den Produkten von Polyright Daten austauschen.
- 9.2 Bei der Einbindung von Fremdsystemen haftet Polyright nicht für Leistungen und Eigenschaften, die durch den Hersteller des Fremdsystems zugesichert werden. Eventuell entstehende Kosten auf der Seite des Fremdsystems sind nicht in den Kostenabschätzungen und Angeboten von Polyright enthalten, wenn sie nicht explizit angegeben werden. Polyright ist bemüht, auf derartige zu erwartende Kosten, die ihr bekannt sind, hinzuweisen. Eine Rechtsfolge aus der Nichtnennung auch bekannter Kosten entsteht für Polyright keinesfalls.
- 9.3 Der Kunde ist für die Beschreibung und Überprüfung des Funktionsumfanges einer Fremdsystem-Einbindung verantwortlich und ist verpflichtet, bei Abweichungen von den Vorgaben rechtzeitig Einsprüche zu erheben. Liefert der Kunde keine Beschreibung, so wird Polyright das Subsystem nach eigenen Anforderungen funktionell einbinden. Der Kunde hat aber nachträglich kein Recht auf Nachbesserung.

- 9.4 Der Kunde hat für die Einbindung einer allfälligen Fernalarmierung oder Datenübertragung die notwendige Infrastruktur wie Telefonanschluss oder IP-Netzwerk betriebsfähig bereitzustellen. Der Betrieb ist mit den Telecom- oder Netzwerkbetreibern so zu regeln, dass die für Alarmierung oder Datenübertragung geforderte Verfügbarkeit jederzeit gewährt wird.
- 10. Liefertermine**
- 10.1 Die im Angebot vermerkten Liefertermine und -fristen sind unverbindliche Orientierungshilfen. Die Lieferfrist beginnt, sobald alle behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 10.2 Es sind ausschliesslich vertraglich zugesicherte Termine gültig unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt (Krieg, Streik usw.), Transportschwierigkeiten, behördlichen Einfuhrverboten sowie Lieferverzögerungen von Unterlieferanten. Die Liefertermine verlängern sich ausserdem,
- a) wenn Polyright die für die Ausführung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert und damit Verzögerungen der Lieferung verursacht;
- b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 10.3 Polyright haftet nicht für Folgen aus bauseitigen Verzögerungen. Die daraus entstehenden Mehrarbeiten und Zusatzkosten werden zu den aktuellen Regieansätzen verrechnet.
- 10.4 Wird dem Kunden im Verzugsfall durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so entfällt der Anspruch auf Schadenersatz.
- 10.5 Die Material-Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 11. Abnahme**
- 11.1 Polyright informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden und von Polyright unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wird.
- 11.2 Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen. Bei geringfügigen Mängeln, die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde Polyright eine angemessene Frist zu setzen.
- 11.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn
- a) sie ohne Verschulden von Polyright am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
- b) der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert, oder
- c) sobald der Kunde die Produkte von Polyright benutzt.
- 11.4 Nimmt der Kunde unberechtigterweise am Abnahmetermin nicht teil oder wird die Abnahme verweigert, so entfällt jede Nutzungsberechtigung und Polyright kann die Anlage ausschalten. Die Geltendmachung der damit verbundenen Unkosten bleibt vorbehalten.
- 11.5 Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen zu laufen.
- 12. Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 12.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Wird die Lieferung ohne Verschulden von Polyright verzögert oder verunmöglicht, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.
- 13. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 13.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk, ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge. Gesetzliche Abgaben, z.B. Mehrwertsteuer (MwSt.), werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen, in Rechnung gestellt. Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet.
- 13.2 Verbrauchsmaterialien sowie Karten, sind bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 3'000.- mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu begleichen. Für Rechnungsbeträge welche den Gesamtbetrag von CHF 3'000.- übersteigen, gilt zur Begleichung der Rechnung der folgende Modus: 50% des Rechnungsbetrages bei der Auftragserteilung mit einer Zahlungsfrist innerhalb von 10 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Der Restbetrag wird bei der Lieferung des Materials an den Kunden fällig und ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Schlussrechnung zu begleichen.
- 13.3 Die Zahlungen sind wie folgt zu leisten: Je 30% bei Bestellung, Lieferung und Inbetriebnahme, jeweils innert 10 Tagen ab Akontorechnung; 10% mit Stellung der Schlussrechnung innert 30 Tagen.
- 13.4 Polyright behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Ablieferung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Diese Preisanpassung erfolgt entsprechend der Gleitpreisformel des Swissmem.
- 13.5 Der Kunde darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung von Polyright verrechnen.
- 13.6 Regieleistungen werden von Polyright laufend separat verrechnet. Allfällige Preisrabatte auf der Vertragsleistung haben für Regieleistungen keine Gültigkeit. Für Arbeiten ausserhalb der Polyright-Geschäftszeiten gelten folgende Zuschläge:
- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| Montag bis Freitag | 20.00 bis 22.00 Uhr plus 25% |
| Samstag | 07.00 bis 22.00 Uhr plus 25% |
| Montag bis Samstag | 22.00 bis 07.00 Uhr plus 50% |
| Sonntag, gesetzliche Feiertage | 00.00 bis 24.00 Uhr plus 100% |
- 13.7 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Lieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung ohne Verschulden von Polyright verzögert oder verunmöglicht werden.
- 13.8 Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Polyright nicht anerkannter Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzustellen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der bestimmungsgemässe Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
- 13.9 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins von 6% pro Jahr zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.
- 13.10 Sind einzelne Anlageteile fertig montiert oder entstehen grössere bauseitig bedingte Unterbrüche, kann Polyright Teilrechnungen im Umfang der gesamten erbrachten Leistung stellen.
- 13.11 Wenn der Kunde die Zahlungen nicht vertragsgemäss leistet, ist Polyright berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
- 13.12 Ist der Kunde mit weiteren Zahlungen im Rückstand oder muss Polyright aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Polyright ohne Einschränkung der gesetzlichen Rechte berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurück zu behalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind. Kann eine entsprechende Vereinbarung nicht in angemessener Frist getroffen werden, ist Polyright berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
- 14.1 Polyright behält sich das Eigentum an ihrer Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Polyright erforderlich sind, zu treffen; insbesondere ermächtigt er Polyright mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 14.2 Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten und zugunsten von Polyright gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.
- 15. Produktgarantie**
- 15.1 Polyright übernimmt während 24 Monaten (für Software 90 Tage) ab Lieferung ab Werk, oder bei Installation durch Polyright ab Abnahme, die Gewährleistung dafür, dass die

gelieferten Produkte hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen dem vertraglichen Leistungsumfang entsprechen. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die Polyright nicht zu vertreten hat, so endet die Garantiezeit 24 Monate nach Versandbereitschaft.

- 15.2 Bei Mängeln infolge von Material, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern ist Polyright verpflichtet, nach eigener Wahl entweder nachzubessern oder kostenlos Ersatz zu liefern. Die bei Garantieleistungen ausgetauschten Teile werden Eigentum von Polyright. Notwendige Nachbesserungen kann Polyright während ihrer Geschäftszeiten in Absprache mit dem Kunden ausführen. Für Instandsetzungsarbeiten ausserhalb der Polyright-Geschäftszeiten ist ein Instandhaltungsvertrag mit Polyright abzuschliessen.
- 15.3 Solange der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug ist, kann Polyright jegliche Garantieleistung verweigern. Es erfolgt kein Unterbruch der Garantiefrist.
- 15.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, unvorhersehbarer äusserer Einwirkungen, ungeeigneter Betriebsmittel, Eingriffe des Kunden oder eines Dritten in die Hard- und Software (namentlich das sog. Hacking), chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von Polyright ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die Polyright nicht zu vertreten hat.
- 15.5 Polyright haftet insbesondere auch nicht für Folgeschäden wie zum Beispiel:
- Polizei, Feuerwehr- und Alarmempfänger-Einsätze
 - die vom Kunden zu veranlassenden Sicherheitsmassnahmen, insbesondere bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Anlage, auch infolge von Instandstellungsarbeiten
 - direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen
 - Fehlauslösungen von Löschanlagen (Löschmittlersatz und Folgeschäden)
 - den Einsatz von Bewachungspersonal
 - Kostenersatz aufgrund von Mehraufwendungen des Anlagebetreibers oder Dritter
 - entgangenen Gewinn
 - Beeinträchtigung der Funktionen der Anlage infolge baulicher Veränderungen
 - Schäden infolge eines Datenverlustes; der Kunde ist zuständig für die Datenarchivierung
- 15.6 Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Polyright Eingriffe, Änderungen, Reparaturen oder andere Instandhaltungsarbeiten an den gelieferten Produkten vornehmen; ferner, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird.
- 15.7 Der Kunde ist für den korrekten Betrieb des Systems verantwortlich. Insbesondere ist er im Bereich der Zutrittskontrolle für die Qualität und die Funktionen der Türe- und Toreinrichtungen verantwortlich.

16. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

- 16.1 Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Angeboten usw. bleibt bei Polyright. Diese Unterlagen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Polyright Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbsterstellung der Objekte verwendet werden.
- 16.2 Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke, Marken- und Eigentumsangaben von Polyright in keiner Form verändern.
- 16.3 Das geistige Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung bleiben bei Polyright oder ihren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde nachträglich Änderungen an den Produkten vornimmt.
- 16.4 Jede Erweiterung oder Änderung von Produkten durch den Kunden benötigt eine schriftliche Zustimmung von Polyright.
- 16.5 Der Kunde ergreift die notwendigen Massnahmen, um Computerprogramme, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor ungewolltem Zugriff, Missbrauch und vor Computerviren zu schützen.
- 16.6 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von Polyright gelieferten Programme Dritten nicht zugänglich sind. Auch Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen sind Dritte, sofern für sie keine Nutzungsrechte erworben wurden.

17. Schutzrechte

- 17.1 Bei unbeabsichtigter Kollision mit gewerblichen Schutzrechten Dritter kann Polyright nicht haftbar gemacht werden.

18. Haftung

- 18.1 Polyright ist für Schäden aus Betriebshauptpflicht für Personen- und Sachschäden pauschal zusammen höchstens bis zu CHF 1'000'000.- versichert. Jegliche Haftung von Polyright oder ihren Angestellten betreffend andere Reklamationen oder entstandene Schäden, insbesondere direkte oder indirekte Schäden, Profitverluste, nicht erfolgte Einsparungen, entgangene Gewinne ist ausgeschlossen.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 19.1 Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern zwingendes Recht nichts anderes verlangt, ist der Gerichtsstand Sion. Polyright ist berechtigt, den Vertragnehmer an seinem Sitz oder am Ort der Anlageninstallation einzuklagen. Im Streitfall gilt ausschließlich die französische Fassung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Version 07/2016